

Notarhaftung nach verkanntem § 2325 III 3 BGB: Pflichtteilergänzung und Schadensbeseitigung

Notarhaftung

Recht der Pflichtteilergänzung

Beseitigung einer fristschädlichen Schenkung

Feststellungsklage

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- Mandanten / spätere Klagepartei: Eheleute Klara Berger (52, Intendantin Schauspiel Leipzig, Barvermögen ca. 50.000 EUR) und Dr. Robert Berger (61, Chefarzt Universitätsklinikum Leipzig, Eigentümer eines Grundstücks in Hamburg)
- Mandatierter Rechtsanwalt: RA Dr. Karl Leimer (Leipzig, Burgstraße 100)
- Bearbeitende Rechtsreferendarin: Sarah Wagner
- Notar (Beklagter): Dr. Klaus Bader (Dresden, Prager Straße 160)
- Tochter aus erster Ehe der Klara: Julia (Doktorandin, Universität Münster) — sehr gutes Verhältnis zu beiden Eheleuten
- Sohn aus erster Ehe Roberts: Sebastian — schulabbrecher, spielsüchtig, sechsstellige Schulden; angespanntes Verhältnis; testamentarisch enterbt
- Geschiedene Ehefrau Roberts: Margit — informiert die Eheleute lose über Sebastian

Geschehen

Fall „Beratungstermin am 7.7.2009“

Am 7.7.2009 suchten Robert und Klara den Notar Dr. Bader auf, um einen Ehevertrag zu schließen und Erbangelegenheiten zu regeln. Sie wiesen Bader ausdrücklich darauf hin, ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Gutachten

A. Mandantenbegehren

Obersatz

Die Mandanten begehren (1.) Schadensersatz vom Notar Dr. Bader und (2.) Beseitigung des Pflichtteilsergänzungsrisikos.

B. Anspruch auf Schadensersatz aus § 19 I BNotO

Obersatz

Den Mandanten steht ein Schadensersatzanspruch aus § 19 I BNotO zu.

Definition

Die Notarhaftung richtet sich ausschließlich nach § 19 I BNotO; die §§ 280 ff. BGB scheiden aus (Palandt/Sprau § 839 Rn. 130). Voraussetzungen: schuldhafte Amtspflichtverletzung, kausaler Schaden, keine anderweitige Ersatzmöglichkeit (§ 19 I 2 BNotO), keine Verjährung.

I. Amtspflichtverletzung

Definition

Nach § 17 I 1 BeurkG hat der Notar den Willen der Beteiligten zu erforschen, den Sachverhalt zu klären, über die rechtliche Tragweite zu belehren und die Erklärungen unzweideutig wiederzugeben — einschließlich der materiellen und formellen Wirksamkeitsvoraussetzungen.

Nach § 2325 III 2 BGB werden Schenkungen nach Ablauf von 10 Jahren bei der Berechnung des ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/notarhaftung-nach-verkanntem-2325-iii-3-bgb-pflichtteilsergaenzung-und-schadensbeseitigung>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.